



Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 14. Dezember 2015

1. a) Moritz Berlinger, Sägestrasse 6, 8952 Schlieren, wird anstelle von Stanislav Gajic für den Rest der Legislaturperiode 2014-2018 als Mitglied des Wahlbüros gewählt.
- b) Selina Wyss, Gläserenstrasse 16, 8142 Uitikon, wird anstelle von Thomas Burger für den Rest der Legislaturperiode 2014-2018 als Mitglied des Wahlbüros gewählt.
2. a) Das bereinigte Budget für das Jahr 2016 wird mit den folgenden Endzahlen genehmigt.

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Aufwand	160'346'550.00
Ertrag	<u>160'542'150.00</u>
- ordentliche Erträge	113'346'150.00
- Steuern: 114 % von Fr. 41'400'000.00	47'196'000.00
Ertragsüberschuss zu Gunsten Eigenkapital	195'600.00

Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen	
Ausgaben	47'969'950.00
Einnahmen	1'000'000.00
Nettoinvestitionen	46'969'950.00
Investitionen im Finanzvermögen	
Ausgaben	14'450'000.00
Einnahmen	7'536'300.00
Nettoveränderung / Zuwachs	6'913'700.00

- b) Der Gemeindesteuerfuss wird für das Jahr 2016 auf 114 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt, unter der Annahme eines mutmasslichen Steuerertrages zu 100 % von 41'400'000.00 Franken. (32 zu 0 Stimmen)
3. Das Postulat von Jürg Naumann betreffend „P+R-Anlage im Gebiet des Bahnhofs Schlieren“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben

Gemeindeparlament

Pascal Leuchtmann
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 17. Dezember 2015